



# Medienmitteilung

## Eidg. Volksabstimmung vom 14. Juni 2015: Radio- und Fernsehgesetz

### Wirtschaft nicht zusätzlich belasten

Am 14. Juni 2015 stimmt die Schweizer Bevölkerung über die Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) ab. Mit dem revidierten RTVG sollen Wirtschaft und Gewerbe künftig pro Jahr rund 200 Millionen statt wie bisher 40 Millionen Franken Radio- und TV-Gebühren bezahlen. Das entspricht einer Zunahme von 400 Prozent. Und dies unabhängig davon, ob sie Empfangsgeräte besitzen oder nicht. Zudem führt das neue System zu einer Doppelbesteuerung. Gerade in wirtschaftlich anspruchsvollen Zeiten sollten Unternehmen nicht mit zusätzlichen Gebühren und Abgaben belastet werden. Der Verband Schweizer Metall Zulieferer empfiehlt die Revision des RTVG deshalb zur Ablehnung.

Beim neuen Radio- und Fernsehgesetz ist ein grundlegender Systemwechsel vorgesehen. Künftig sollen im Gegensatz zu heute auch jene Firmen und Haushalte die Radio- und Fernsehgebühr bezahlen, die gar keine Empfangsgeräte besitzen.

Der Schweizerische Gewerbeverband hat gegen die Revision mit über 100'000 Unterschriften das Referendum ergriffen.

#### Unternehmen zahlen neu 200 Millionen Franken

Heute bezahlen Unternehmen die Gebühren für Radio- und Fernsehempfang nur, wenn sie tatsächlich auch Empfangsgeräte besitzen. Die Gebühren bewegen sich dabei zwischen 612 und rund 1'400 Franken pro Jahr.

Im neuen System spielt der Besitz von Empfangsgeräten keine Rolle mehr, sondern es müssen alle Unternehmen eine Radio- und Fernsehgebühr bezahlen. Unabhängig davon, ob sie Empfangsgeräte besitzen oder nicht. Sehr kleine Unternehmen mit einem Umsatz unter einer halben Million Franken sind von der Gebühr ausgenommen. Die meisten davon haben aber auch schon heute nichts bezahlt.

Die neue Radio- und Fernsehgebühr richtet sich nach dem Umsatz einer Firma und beträgt zwischen 400 und 39'000 Franken pro Jahr. Insgesamt müssen Wirtschaft und Gewerbe künftig rund 200 Millionen statt wie bisher 40 Millionen Franken bezahlen, was einer Zunahme von 160 Millionen Franken oder 400 Prozent entspricht.

#### Generelle Abgabepflicht führt zu Doppelbesteuerung

Mit der generellen Abgabepflicht für Unternehmen wird eine Doppelbesteuerung eingeführt. Der Geschäftsinhaber, Geschäftsführer oder der Mitarbeitende ist verpflichtet, sowohl über seinen privaten Haushalt als auch über die Firma zu zahlen.

Aus diesem Grund wäre es richtig gewesen, die Unternehmen von der Radio- und Fernsehgebühr auszunehmen. Eine Gebühr hätte man allenfalls bei Betrieben erheben können, bei welchen der Empfang oder die Ausstrahlung von Radio- und Fernsehprogrammen zur geschäftlichen Tätigkeit gehört. Leider wurde diese grundsätzliche Befreiung im Nationalrat mit 93 zu 92 Stimmen knapp abgelehnt.

**Darum: NEIN zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes.**

#### Auskünfte erteilt:

Daniel Probst, Geschäftsführer des Verbandes Schweizer Metall Zulieferer (SMZ), 032 626 24 29